ger'schen Kurzschrift im Allgemeinen und die Fortbildung seiner Mitglieder in dieser Kunst im Besonderen. Zu diesem Zweck hält der Verein jeden Montag, von 8½ bis 10½ Uhr Abends, eine Versammlung (gr. Bleichen 7, Hamburg) ab, welche theils durch kurzschriftliche Uebungen nach Dictaten, theils durch Lectüren stenographischer Zeitschriften, sowie durch Vorträge und Mittheilungen ausgefüllt wird. Der Verein besitzt eine Bibliothek der bedeutendsten Fach-Zeitschriften, welche den Mitgliedern zur Benutzung frei steht. Das Vereins-Organ ist die vom Nordwestdeutschen Stenographenbund herausgegebene „Trompete". Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein, wie auch zur Theilnahme am Unterricht, nimmt entgegen Zahnarzt H. Jürs, gr. Bleichen 7, Hamburg. Der p. t. Vorstand: F. Schröder, Präses; H. Jürs, Schriftführer; F. Haeseler, Cassirer und Bibliothekar.

Steuercassen, Königliche, Die Stadt Altona mit Ottensen ist in 2 Steuerempfangsbezirke getheilt, und zwar umfaßt

Steuercasse I, Blücherst. 39, Südwester- Nordwester- und Nordertheil nebst Zollgebiet der Stadt Altona. Vorstand dieser Casse ist der Rechnungsrath Fr. Hübig, gleichzeitig Rendant des Königl. Gymnasiums und der Königl. Navigationsschule. Cassengehülfen: H. Lenz und A. Arens.

Zur Steuercasse II. verl. Lohmühlenst. 118, gehören der Oster- und Südertheil der Stadt Altona nebst Ottensen. Vorstand dieser Casse ist der Steuerempfänger Chr. Schmidt, (Ritter des rothen Adler-Ordens 4. Classe), mit den Cassengehülfen J. Harder und C. Hollmer.

Auf beiden Cassen werden sämmtliche Königliche Abgaben und Steuern gehoben. Auf der Casse II. werden außerdem alle Zahlungen an Pensionen, Unterstützungen u. s. w., sowie die Einlösung von Coupons beschafft.

Die Steuern sind — soweit nicht durch besondere Vorschriften in Betreff der grundsteuerartigen Abgaben ein Anderes bestimmt worden — mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages bis zum 8. incl. eines jeden Monats fällig. Jedoch steht es den Pflichtigen frei, die Steuern auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten. Die Königl. Steuercassen sind täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie des ersten und letzten Werktages jeden Monats von Morgens 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr geöffnet und werden während dieser Zeit die Steuern entgegengenommen. Eine etwaige Abänderung dieser Hebestunden wird vorher bekannt gemacht. Gegen denjenigen, welcher innerhalb der ersten acht Tage des Monats oder in den betreffenden Hebeterminen die fälligen Abgaben an die Königl. Steuer-Casse nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Executor. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren dieser Anmahnung betragen: 10 ₰ bei rückständigen Beträgen von 3 ℳ und weniger, 20 ₰ bei Beträgen von 3—15 ℳ einschl., 40 ₰ bei Beträgen von 15—150 ℳ einschl., 75 ₰ bei Beträgen von mehr als 150 ℳ.

Steuercasse, städtische, für sämmtliche Communalsteuern, die Kirchensteuer ausgenommen, große Prinzenstraße 29. Geöffnet, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie der beiden letzten Werktage eines jeden Monats, während der Monate April bis September von Morgens 8 bis Nachmittags 1 Uhr, während der Monate October bis März von Morgens 9 bis Nachmittags 2 Uhr.

Städtischer Steuereinnehmer: W. P. C. Waszkewitz; Gehülfen: H. Blandfort, H. Greve und P. Heesch.

Executoren: H. Hauschildt (ad interim.) Hospitalst. 12; H. M. Norden, Mörkenst. 21; F. Heinsen, Schumacherst. 8; A. Ramm, Neuerweg 7; J. G. Krogbien, kl. Johannisst. 25 und J. Hansen, kl. Schmiedest. 33

Die Scala der städtischen Einkommensteuer, nach welcher die Veranlagung geschieht, findet man im VIII. Abschnitt.

Reclamationen gegen die städtische Einkommensteuer sind nur innerhalb einer präclusivischen Frist von 3 Monaten nach Schaulegung der Mutterrolle, beziehendlich für Zugänge nach Zustellung des Steuerzettels, zulässig und beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, deren monatlicher Steuersatz 70 ₰ oder 1 ℳ beträgt und die wegen Krankheit oder aus sonstigen besonderen Gründen einen zeitweiligen Erlaß der Steuer beanspruchen zu können glauben, haben unter Einreichung ihres Steuerzettels und Beibringung einer glaubwürdigen Bescheinigung über ihre Verhältnisse auf der Stadtcasse eine bezügliche mündliche Anmeldung beschaffen zu lassen oder selbst zu beschaffen.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigenthümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum:

a. wenn in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;
b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerfreien oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren,

der Kämmerei-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschaffen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a gedachten Fall des Eigenthumswechsels sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 ℳ event. entsprechender Haft bestraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Miethwerth durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenutzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Kämmerei-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstweilige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geschehenen Anmeldung erfolgen.

Die Einkommensteuer ist innerhalb der ersten vierzehn Tage eines jeden Monats mit dem zwölften Theile des Jahresbetrages fällig; die Grund- und Sielsteuer dagegen in den Monaten April, Juli, October und Januar mit dem vierten Theile des Jahresbetrages fällig. — Gegen Denjenigen, welcher innerhalb der vorstehend bezeichneten Fristen die fälligen Steuern nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Executor. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren dieser Anmahnung betragen: 10 ₰ bei rückständigen Beträgen von 3 ℳ und weniger, 20 ₰ bei Beträgen von 3 ℳ bis 15 ℳ einschließlich, 40 ₰ bei Beträgen von 15 ℳ bis 150 ℳ einschließlich, 75 ₰ bei Beträgen von mehr als 150 ℳ. — An den Executor dürfen weder Steuern, noch Mahn- und Executionsgebühren bezahlt werden.

Stiftung zur Aufmunterung und Belohnung treuer weiblicher Dienstboten (Derselben ist das Recht einer juristischen Person verliehen worden.) Direction: Adolph Möller, F. W. Kraus, Cassirer, Otto Meyer, Senator W. Knauer und Dr. med. W. Callsen. — Diese Stiftung ist aus einem Verein gleichen Namens hervorgegangen, welcher am 1. August 1828 gegründet wurde und dessen Mitglieder bis zum Jahre 1852 Beiträge zur Ansammlung des Fonds leisteten, welcher die Mittel bietet, jährlich 12 Mädchen mit Prämien à 60 ℳ zu erfreuen. — Diese Prämien werden an Mädchen, welche wenigstens 10 Jahre in Altona gedient; selten ihren Dienst gewechselt und sich sittlich betragen haben, vertheilt. Die Prämien-Vertheilung geschieht im Monat December eines jeden Jahres. — Jedes Mädchen, welches Anspruch auf eine Prämie machen will, hat sich mit seinem Dienstbuche bei dem Mitdirector F. W. Kraus, welcher den Anmeldetermin durch die Altonaer Nachrichten jedes Mal veröffentlicht, zu melden. (Vergl. den Jahrgang v. 1875, Seite 288.)

Stiftung zur Unterstützung einer durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen, vorzugsweise einer Invaliden-Familie. Von einem Altonaer Frauen-Verein ist bei seiner Auflösung ein Capital von 6000 ℳ mit der Bestimmung zinstragend belegt, daß im Januar eines jeden Jahres die Zinsen des Vorjahres, zur Zeit 270 ℳ, einer durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen, vorzugsweise einer Invaliden-Familie nach Wahl der Damen sollen überwiesen werden. Bewerbungen sind zwischen dem 1. November und 24. December bei dem Geschäftsführer der Damen, Director Chr. Andresen, Mathildenstraße 31, einzureichen.

Stipendium des Gewerbevereins. Um die am 23. August 1864 stattfindende Feier des 200jährigen Bestehens der Stadt Altona auf eine würdige Weise zu erhöhen, sammelte der hiesige Gewerbeverein ein Capital, um aus den Zinsen womöglich alljährlich einem in Altona geborenen befähigten jungen Handwerker ein Stipendium zu seiner weiteren Ausbildung zu verleihen, und weil dabei vorzugsweise hiesige Sonntagsschüler berücksichtigt werden sollen, so wurden die Vorsteher der Sonntagsschule ersucht, der Direction des Gewerbevereins dazu jedesmal drei ihrer besten Schüler zur Auswahl vorzuschlagen. Der Fonds beträgt jetzt reichlich 4650 ℳ; derselbe erhielt vom Altonaer Hauszimmeramte am Tage seiner Auflösung, den 27. Juni 1874 den Betrag von 600 ℳ zuerkannt, deren Zahlung am 22. September 1874 erfolgte.

Stipendien für Schüler der Altonaer Sonntagsschule. a. In Veranlassung eines frohen Familienfestes am 15. December 1874 schenkte der hiesige Kaufmann Hermann Jansen der Sonntagsschule ein Capital von 2400 ℳ, zur Fundirung eines als „**Hermann Jansen's Stipendium** für Schüler der Altonaer Sonntagsschule", zum Andenken an den weil. Herrn Etatsrath Bernhard Donner, zu errichtenden Stipendiums, dessen Zinsen alljährlich, demjenigen Schüler der Anstalt verliehen werden soll, welcher nach dem einstimmigen Urtheile des Vorstandes durch Talent, Fleiß, sittliches Betragen und seine Leistungen sich unter seinen Mitschülern am vortheilhaftesten ausgezeichnet hat, ohne Rücksicht darauf, ob er in Altona oder auswärts geboren ist, auch ob ihm als Altonaer bereits das Gewerbe-Stipendium zu Theil geworden oder solches für ihn in Aussicht steht, es gleichzeitig zu erhalten. Das Stipendium ist zum dritten Male am 28. April 1878 auf der 77. Stiftungsfeier, an den Holzschneidelehrling Theodor Grätz aus Altona verliehen worden.

b. **Carl Heinrich Waetcke Stiftung.** Am 30. März 1877 übergab die Frau Amalie Waetcke geb. Baur der Sonntagsschule ein Capital von 3000 ℳ mit der Bestimmung, daß zum Andenken an ihren verstorbenen Ehemann Carl Heinrich Waetcke, die Zinsen alljährlich bei der Stiftungsfeier einem Schüler der Anstalt, vorzugsweise einem Bauhandwerker von dem Vorstande nach Anhörung des Lehrercollegiums zuerkannt werden sollten. Bei der Verleihung kommt Religionsbekenntniß und Geburtsort nicht in Betracht,